

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung

– Drucksache 20/13092 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 1048. Sitzung am 18. Oktober 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 3 GeoWG)

In Artikel 1 ist in § 2 Nummer 3 nach dem Wort „einer“ das Wort „grundwassergespeisten“ einzufügen.

Begründung:

Das Gesetz soll nur für grundwassergespeiste (Groß-)Wärmepumpen gelten, nicht auch für Wärmepumpen mit Nutzung von Oberflächengewässern (Flüsse, Seen). Gerade im Bereich der Oberflächengewässer kann der Betrieb einer (Groß-)Wärmepumpe ein hohes Schadenspotential bewirken abhängig von Typ und Schutzstatus des Gewässers. Veränderungen der Wassertemperatur haben über verschiedenste Wirkmechanismen unmittelbare Auswirkungen auf die Gewässerökologie. Eingriffe in die Temperatur von Gewässern bedürfen daher in jedem Fall einer Beurteilung der Auswirkungen auf die konkrete Gewässerfauna und -flora sowie auf den ökologischen Zustand des jeweiligen Wasserkörpers. Wärmeentnahmen aus und Wärmeeinleitungen in ein Gewässer können Auswirkungen auf das Bewirtschaftungsziel nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) haben, insbesondere auf die Fischfauna als die ökologische Biokomponente, die am häufigsten den defizitären Gewässerzustand prägt.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 – neu – GeoWG)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Regelungen dieses Gesetzes gelten entsprechend für diejenige geologische Landesaufnahme, die auf tiefe Erdwärmevorkommen gerichtet ist.“

Begründung:

Die geologische Landesaufnahme ist begrifflich nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 BBergG von dem Begriff der Aufsuchung ausgenommen. Objektiv handelt es sich dabei häufig um vergleichbare Tätigkeiten. Subjektiv liegt der Aufsuchung jedoch regelmäßig ein gewerbliches Interesse zugrunde, während die geologische Landesaufnahme in erster Linie Forschungszwecken dient. Gleichwohl kommt auch den bei der geologischen Landesaufnahme gewonnenen Daten und Erkenntnissen eine erhebliche Bedeutung beim Hochlauf der Ge-

othermie zu. Denn die aktuelle Erkenntnislage zu Vorkommen der tiefen Erdwärme ist in den meisten Ländern verbesserungsbedürftig. Soweit sich die geologische Landesaufnahme also auf die Erforschung von Erdwärmevorkommen richtet, sollten die beschleunigenden Maßgaben des GeoWG ebenfalls anzuwenden sein.

3. Zu Artikel 1 (§ 3 Nummer 5 – neu – GeoWG)

In Artikel 1 ist § 3 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 4 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

b) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. „Geothermie“ die technische Ausnutzung von Erdwärme als Wärmequelle zur Energiegewinnung.“

Begründung:

Gemäß § 1 GeoWG ist Zweck und Ziel des Gesetzes die Nutzung von Geothermie. Zur Klarstellung sollte daher der Begriff „Geothermie“ für dieses Gesetz definiert werden.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 GeoWG)

In § 4 GeoWG wird für die Errichtung und den Betrieb von geothermischen Anlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern bis zum Jahr 2045 ein überragendes öffentliches Interesse festgelegt. Innerhalb dieser Regelung sollte klargestellt werden, dass dies keine Abwägung zu Lasten des Trinkwasserschutzes zur Folge haben darf, der als unabdingbarer Bestandteil der Daseinsvorsorge ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

5. Zu Artikel 1 (§ 7 GeoWG)

Im Sinne eines ordnungsgemäßen Vollzugs erfordert die Regelung des § 7 GeoWG eine Präzisierung. Der Ort der zu messenden Temperaturbeeinflussung muss sowohl in Bezug auf die Tiefe als auch an der Oberfläche, zum Beispiel hinsichtlich der Distanz zu den Grundstücksgrenzen, klar benannt werden. Zudem sollte genauer definiert werden, für welche Konstellationen die Grenze von sechs Kelvin gilt.

6. Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes – GeoWG (Artikel 1) im Hinblick auf die erfassten Arten von Wärmepumpen klargestellt und der Anwendungsbereich des § 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG in Anlehnung an § 9 Absatz 1 GeoWG auf die dort genannten Großprojekte beschränkt werden sollte.

Begründung:

Der Gesamtkontext des Gesetzentwurfs und Teile der Begründung des Gesetzentwurfs lassen vermuten, dass das Geothermie- und Wärmepumpengesetz im Hinblick auf Wärmepumpen auf sogenannte Erdwärmepumpen beschränkt sein könnte. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs ist hingegen offen formuliert und erfasst potentiell auch sogenannte Luftwärmepumpen, wie sie in letzter Zeit etwa häufig in beziehungsweise an Einfamilienhäusern verbaut werden. Auch die in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Definition des Wärmepumpenbegriffs (Seite 18, erster Absatz, Zu Nummer 3) erfasst Luftwärmepumpen. Es könnte sich diesbezüglich eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut anbieten.

Gerade, aber nicht nur, wenn auch Luftwärmepumpen und damit eine Vielzahl von Kleinstprojekten erfasst sein sollten, erscheint § 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG zu weitgehend. Die dort vorgesehene Verkürzung des verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes durch Einführung einer dem § 80 Absatz 5 VwGO an sich fremden Antrags- und Antragsbegründungsfrist mag mit Blick auf – insbesondere planfestgestellte – Großprojekte gerechtfertigt sein. Dementsprechend erfassen bereits existierende vergleichbare Bestimmungen wie etwa § 43e Absatz 1 Satz 2 EnWG, § 11 Absatz 1 Satz 2 LNGG, § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG, § 17e Absatz 2 Satz 1 FStrG und § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG auch nur solche Großprojekte. § 8 Absatz 2

Satz 1 GeoWG erfasst hingegen potentiell auch den Rechtsschutzantrag gegen ein Kleinstprojekt wie die Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus mit einer Luftwärmepumpe. Solche Kleinstprojekte sind weder hochkomplex und erforderten deshalb eine besondere Ordnung des Prozessstoffes durch eine Antragsbegründungsfrist, noch sind die betroffenen Nachbarn dort bereits jahrelang im Vorfeld beteiligt, wie es bei planfestgestellten Verfahren die Regel ist. Häufig wird ihnen eine entsprechende Baugenehmigung noch nicht einmal bekannt gegeben und sie erfahren erst später aufgrund von entsprechenden Bauaktivitäten von dem Projekt. Hinzu kommt, dass eine Wärmepumpe nur einen kleinen Ausschnitt der baurechtlichen Genehmigung etwa eines Einfamilienhauses darstellt. Es leuchtet nicht ein, weshalb der Nachbar auch hinsichtlich aller nicht die Wärmepumpe betreffenden Einwendungen dem strengen Regime des § 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG unterliegen sollte, was nach der derzeitigen Fassung aber der Fall wäre. Es bietet sich deshalb an, den Anwendungsbereich der Vorschrift in Anlehnung an § 9 Absatz 1 GeoWG auf die dort aufgezählten Anlagen zu beschränken, die eine mit den von den oben genannten Vorschriften erfassten Vorhaben vergleichbare Komplexität aufweisen und üblicherweise Gegenstand einer selbstständigen Genehmigung und nicht nur Annex zu einer im Wesentlichen ein anderes Vorhaben betreffenden Genehmigung sind.

7. Zu Artikel 1 (§ 10 Absatz 5 GeoWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 Absatz 5 GeoWG dahingehend zu ergänzend ist, dass auch § 9 GeoWG nur auf solche Zulassungsentscheidungen anzuwenden ist, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden sind.

Begründung:

In § 10 Absatz 5 GeoWG ist festgelegt, dass § 8 Absatz 2 GeoWG nicht auf bereits vor dem Inkrafttreten des Geothermie- und Wärmepumpengesetzes erlassene Zulassungsentscheidungen Anwendung findet. Um nachträglich unrichtige Rechtsbehelfsbelehrungen (mit der Rechtsfolge des § 58 Absatz 2 VwGO) in vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen – und noch nicht bestandskräftigen – Zulassungsentscheidungen zu vermeiden, dürfte es sinnvoll sein, § 10 Absatz 5 GeoWG dahingehend zu ergänzen, dass auch die sachliche Zuständigkeit des Obergerichtes (§ 9 GeoWG) nur für solche Zulassungsentscheidungen gilt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden sind.

8. Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 4 Absatz 9 Satz 2 – neu – BBergG)

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

„01. Dem § 4 Absatz 9 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist eine Anlage zur Speicherung von Wärme ab einer Teufe von 400 Metern ein Unterspeicher, selbst wenn die Wärme wasserbasiert gespeichert wird.“

Begründung:

Durch die Formulierung des § 4 Absatz 9 BBergG in seiner aktuellen Fassung sind Wärmespeicher nicht vom Geltungsbereich des Bundesberggesetzes umfasst, weil sie üblicherweise auf Wasser basieren. Die Anwendung des Bundesberggesetzes ist jedoch – insbesondere für tiefe Wärmespeicher – sachgerecht. Zum einen bildet das präventiv wirkende Genehmigungsregime des Bundesberggesetzes einen auch für tiefe Bohrungen angemessenen Rahmen. Zum anderen kann der Betrieb eines tiefen Wärmespeichers mit dem Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme aus einem künstlich angelegten Reservoir verglichen werden.

9. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 52 Absatz 1 BBergG)

Artikel 2 Nummer 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung zu § 52 Absatz 1 BBergG betrifft grundsätzliche Genehmigungsstrukturen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens und entfaltet vornehmlich Auswirkungen auf Gewinnungsbetriebe außerhalb des Bereiches der Geothermie, die nicht von dem im Entwurf dargestellten Gesetzesziel erfasst werden. So wird etwa die bislang problemlos gehandhabte Ermessensvorschrift in eine gebundene Entscheidung umgewan-

delt auf Kosten der für das Zulassungsverfahren notwendigen Flexibilität. Eine derart erhebliche Änderung des Bundesberggesetzes sollte ausschließlich im Rahmen einer umfassenden Revision des Betriebsplanverfahrens erfolgen. Die beabsichtigte Änderung im Kontext der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) geht weit über dieses Umsetzungsziel hinaus und ist damit nicht zu vereinbaren.

10. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 127 Absatz 2 BBergG)

Der Bundesrat bittet um Prüfung der Widersprüchlichkeit der Fristenregelung in Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a zu § 127 Absatz 2 BBergG durch diesen neu gefassten Absatz 2. Die Unterscheidung zwischen der bisherigen und weiterhin bestehenden 2-Wochen-Frist aus Absatz 1 und der 4-Wochen-Frist des neuen Absatz 2 ist unklar und bedarf einer Überarbeitung.

11. Zu Artikel 2 allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, dass das Bundesberggesetz aktuell keine klare Regelung für Aquifer-Wärmespeicher beziehungsweise ATES-Systeme beinhaltet, was in der Praxis häufig zu Rechtsunsicherheit führt. Da bei Aquifer-Wärmespeichern kein Abbau von Rohstoffen wie Sole oder Erdwärme erfolgt, sollten sie als Untergrundspeicher im Sinne des § 4 Absatz 9 Bundesberggesetz gelten.

12. Zu Artikel 2 allgemein

Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit der Beschleunigung von Zulassungsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere im Bereich der oberflächennahen Geothermie, aber auch bei der Tiefengeothermie, welche zukünftig durch den Critical Raw Materials Act der EU eine besondere Bedeutung haben wird. Der Bundesrat sieht jedoch noch Überarbeitungsbedarf, um einen ordnungsgemäßen Vollzug zu gewährleisten.

13. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel [...] des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei der Errichtung ... < weiter wie Vorlage in Artikel 3 Nummer 2 >.“

Begründung:

Die Erweiterung der Erlaubnisfreiheit für die Nutzung von Grundwasser für den laufenden Betrieb für den Wärmeentzug beschleunigt das Verfahren zur Errichtung von grundwassergespeisten Wärmepumpen nicht und verfehlt damit die gewünschte Absicht des Gesetzes. Der Tatbestand des Einleitens ist nicht geregelt. Aus fachlicher Sicht wird insgesamt davon abgeraten, die Erlaubnisfreiheit zu erweitern. Die Grundwasserwärmepumpenanlage für den Haushalt (das Einfamilienhaus) erfordert in der Regel einen Entnahme- und einen Schluckbrunnen, über die aus dem beziehungsweise in den ersten Grundwasserleiter Wasser entnommen beziehungsweise wieder eingeleitet wird. Wichtig ist die angepasste standortbezogene Planung, welche die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Erlaubnisfreiheit suggeriert beim Bürger, dass auf eine Planung verzichtet werden kann. Das Gefährdungspotential einer Grundwasserwärmepumpenanlage ist vorrangig von den örtlichen Gegebenheiten abhängig und erst dann von der Größe der Anlage. Die Erlaubnisfreiheit von Brunnen zur Gartenbewässerung zeigt, dass die Brunnenbauwerke teilweise nicht den Schutz des Grundwassers gewährleisten. Vielfach fehlt die Abdichtung beziehungsweise das ordnungsgemäße Brunnenabschlussbauwerk, weil die preislichen Gesichtspunkte bei der Errichtung des Brunnenbauwerks häufig eine maßgebliche Rolle spielen. Für funktionierende Heizungsanlagen (bei denen gewährleistet ist, dass ständig

die erforderliche Grundwassermenge und Qualität für eine Grundwasserwärmepumpenanlage vorhanden ist) sind ordnungsgemäß geplante, errichtete und auch betriebene Brunnenanlagen erforderlich, was durch das Erlaubniserfordernis untermauert wird, auch aus Verbraucherschutzgründen. Durch die Vielzahl der Bohrungen in einem Bereich kann auch bei wenigen nicht fachgerecht ausgeführten Brunnen die Grundwasserbeschaffenheit durch stoffliche Einträge von der Erdoberfläche nachteilig beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann es durch unsachgemäß errichtete und betriebene Brunnenanlagen zur Beeinträchtigung Dritter durch Setzungs- und Vernässungserscheinungen kommen. Daher ist Artikel 3 Nummer 1 zu streichen.

14. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 49 Absatz 1 Satz 3 WHG)

In Artikel 3 Nummer 2 sind in § 49 Absatz 1 Satz 3 vor dem Wort „Wasserschutzgebieten“ die Wörter „festgesetzten und beantragten“ einzufügen.

Begründung:

Durch behördliche Strukturen zieht sich die Bearbeitung von Wasserschutzgebieten teilweise über längere Zeit hin, daher befinden sich noch eine größere Anzahl von Wasserschutzgebietsanträgen in Bearbeitung. Die Aufnahme bereits beantragter Wasserschutzgebiete dient dem Schutz der Wasserversorgung, da in solchermaßen geplanten Wasserschutzgebieten bereits Trinkwasser für die öffentliche Wasserversorgung gefördert wird. Daher kann gleichlaufend mit den festgesetzten Wasserschutzgebieten auch für die bereits beantragten Wasserschutzgebiete nicht regelhaft davon ausgegangen werden, dass durch die Errichtung, den Betrieb oder die Modernisierung von Erdwärmekollektoren keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit bestehen.

15. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 49 WHG)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 49 WHG soll eine Vermutungsregelung geschaffen werden, wonach bei der Errichtung, dem Betrieb und der Modernisierung von Erdwärmekollektoren bis zu einer Tiefe von vier Metern und außerhalb von Wasserschutzgebieten davon auszugehen sei, dass die Erdwärmekollektoren unter bestimmten Voraussetzungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit haben. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass es Regionen gibt, in denen große Bereiche mit Grundwasserflurabständen von weniger als vier Metern existieren, so dass im Grundwasser befindliche Kollektoren erlaubnisfrei wären. Andererseits gibt es auch Regionen, in denen das Grundwasser weit unterhalb von vier Metern ansteht, sodass grundsätzlich auch ein tiefer liegender Kollektor erlaubnisfrei sein könnte. Vorzugswürdig wäre daher eine Regelung, die darauf abstellt, dass sich die Erdwärmekollektoren oberhalb des zu erwartenden höchsten Grundwasserstandes befinden.

16. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 49 WHG)

In Artikel 3 Nummer 2 § 49 WHG wird für Erdwärmekollektoren angenommen, dass sie keine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit haben, sofern sie oder die Anlagenteile die Anforderungen nach § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllen. Die AwSV gilt jedoch nur für Anlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen. Nicht explizit geregelt wird in Artikel 3 Nummer 2 der Bereich der Privathaushalte. Dies betrifft beispielsweise großflächige Kollektoren in Oberflächennähe, die einen Einfluss auf die Bodenbeschaffenheit und auf den obersten Grundwasserleiter haben können. Der Bundesrat bittet um eine Klarstellung, inwieweit von der Regelung auch Privathaushalte betroffen sein sollen.

17. Zu Artikel 4a – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu –, Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil, Nummer 4, Satz 2 und Satz 3, Satz 4, Satz 5, Satz 7, Absatz 3 Satz 1 StandAG)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

„Artikel 4a

Änderung des Standortauswahlgesetzes

§ 21 des Standortauswahlgesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für Gebiete, für die im Verlauf der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1 durch den Vorhabenträger ermittelt wurde, dass geowissenschaftliche Ausschlusskriterien nach § 22 erfüllt oder Mindestanforderungen nach § 23 nicht erfüllt sind oder dass aufgrund der qualitativen Bewertung des sicheren Einschlusses keine geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle vorliegen, gilt Satz 2 sechs Monate nach ihrer erstmaligen Veröffentlichung durch den Vorhabenträger nicht mehr. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Angabe „mehr als 100“ wird durch die Angabe „mehr als 200“ ersetzt.

bbbb) Die Wörter „Salzformationen in steiler Lagerung“ werden gestrichen.

- bbb) Nummer 4 wird gestrichen.

- ccc) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 4.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„In Gebieten, in denen in einer Teufe von 300 bis 1 500 Metern unter Geländeoberkante Salzformationen in steiler Lagerung mit einer vertikalen Ausdehnung von mindestens 100 Metern vorhanden sind oder erwartet werden können, gelten die Einschränkungen des Satzes 1 für Vorhaben in Teufen von mehr als 100 Metern. Sofern Vorhaben in solchen Gebieten Bohrungen bis 200 Metern Endteufe umfassen, dürfen sie zugelassen werden, wenn am Ort des beabsichtigten Vorhabens der Salzspiegel unterhalb von 400 Metern unter Geländeoberkante liegt oder bei einem höheren Salzspiegel durch die Bohrung und die mit dieser Bohrung in Verbindung stehenden Maßnahmen die Salzformation nicht geschädigt wird und keine wesentliche Beeinflussung des Grundwassers im Bereich von 50 Metern über der höchsten Stelle des Salzspiegels verursacht werden kann.“

- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 4 bis 7.

- dd) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

- ee) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „des Satzes 1 der Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „der Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

- ff) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter „des Satzes 1 Nummer 2 oder 4“ durch die Wörter „des Satzes 3“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in Teufen von mehr als 100 Metern“ gestrichen.“

Begründung:

I. Im Allgemeinen:

Das Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfallstoffe wurde im September des Jahres 2017 offiziell begonnen. Im September 2020 wurde der Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht, mit dem der Schritt 1 der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens abgeschlossen sein sollte. Allerdings sind noch etwa 50 Prozent der Fläche Deutschlands als „identifizierte Gebiete“ im Verfahren verblieben, da zunächst nur stratigraphische, aber keine lithologischen Betrachtungen angestellt worden waren und auch die Anwendung der Abwägungskriterien nur eingeschränkt erfolgt war. Seit etwa vier Jahren besteht die vom Zwischenbericht Teilgebiete definierte Kulisse identifizierter Gebiete unverändert weiter. Nach der aktuell evaluierten benötigten Zeit bis zum Abschluss der Phase 1 ist eine Befassung des Deutschen Bundestags mit der Entscheidung über oberirdisch zu erkundende Standortregionen nicht vor dem Jahr 2034 absehbar. Demzufolge ist davon auszugehen, dass mit der gegenwärtigen Rechtslage die identifizierten Gebiete für insgesamt etwa 15 Jahre der Standortsicherung unterliegen, selbst wenn schon jetzt nachgewiesen wurde, dass sie Mindestanforderungen nicht erfüllen oder Ausschlusskriterien greifen oder mit qualitativen Bewertungen des sicheren Einschlusses festgestellt wurde, dass keine geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle vorliegen. Dies ist mit einem erheblichen, aber nicht zielführenden Verwaltungsaufwand für Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden verbunden.

Zudem könnte die Standortsicherung unnötigerweise Vorhaben zur Gewinnung wichtiger Rohstoffe beeinträchtigen, wirkt sich vor allem aber seit mehreren Jahren negativ auf die Entwicklung der Geothermierung in Deutschland aus. Um den erheblichen Aufwand der Standortsicherung zu vermeiden, sind Antragsteller teilweise dazu übergegangen, Bohrungen nur bis zu einer Endteufe von 100 Metern niederzubringen, für die kein Erfordernis eines Einvernehmens mit dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung besteht. Dadurch bleibt erhebliches geothermisches Potential ungenutzt, das im Zuge der Energiewende eigentlich benötigt wird. Daher ist es erforderlich, die Regelungen der Standortsicherung an den tatsächlich gegebenen Schutzbedarf anzupassen und die unnötigen Verfahren entfallen zu lassen.

II. Im Besonderen:

Zu § 21 Absatz 1 StandAG:

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird neu geregelt, dass Gebiete, für die im Zuge der repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen klar wird, dass Mindestanforderungen nicht erfüllt sind oder Ausschlusskriterien greifen oder mit qualitativen Bewertungen des sicheren Einschlusses festgestellt wurde, dass keine geologischen Voraussetzungen für die sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle vorliegen, nicht mehr der Standortsicherung unterliegen. Dies ist angemessen, da solche Gebiete durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) erklärtermaßen im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr betrachtet werden. Wenn die BGE solche Erkenntnisse veröffentlicht, was zukünftig jährlich im Herbst durch einen Bericht zum Arbeitsstand erfolgen soll, wird noch eine halbjährliche Frist abgewartet, um die Ergebnisse der öffentlichen Diskussion gegebenenfalls durch Korrekturen berücksichtigen zu können. Der anschließende Entfall der Standortsicherung für solche Gebiete ist gerechtfertigt und notwendig, da nachweislich kein Schutzbedarf besteht. Die neue Regelung wirkt sich ausdrücklich nur auf den Umfang der zu sichernden Gebiete aus, sie ist keine Vorwegnahme der Entscheidung des Deutschen Bundestages über die oberirdisch zu erkundenden Standortregionen.

Zu § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG:

In Satz 1 wird die Teufengrenze, ab der ein Einvernehmen grundsätzlich herzustellen ist, von 100 Metern auf 200 Metern erhöht. Damit würde ein wesentlicher Anteil der bislang durchgeführten Einvernehmensverfahren entfallen, da Geothermiebohrungen häufig nur bis zu einer Teufe von 200 Metern niedergebracht werden. Zudem werden Konflikte mit anderen Regelungen des Standortauswahlgesetzes, beispielsweise der minimalen Teufe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs von 300 Metern, vermieden. Von der grundsätzlichen Erhöhung der ohne Einvernehmensverfahren zulässigen Teufe eines Vorhabens sollen Salzstrukturen in steiler Lagerung jedoch ausgenommen werden, da die Integrität des Deckgebirges hier von besonderer Bedeutung ist.

Zu § 21 Absatz 2 Satz 2 StandAG:

Entsprechend ist im Absatz 2 Satz 2 eine detaillierte Regelung zum Umgang mit Salzstrukturen in steiler Lagerung einzufügen, mit der die bisherigen Regelungen hier erhalten bleiben.

Zu § 21 Absatz 3 StandAG:

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung.

18. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf und betont die zentrale Bedeutung von Wärmepumpen, Geothermie und Wärmespeichern für das Gelingen der Wärmewende vor Ort. Der Bundesrat sieht in der Erschließung von geothermischer Wärme einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von Klimaneutralität in den Kommunen.
- b) Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft der Bundesregierung, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wesentliche Hürden im Rahmen der Umsetzung eines Vorhabens zur Erschließung von mitteltiefer beziehungsweise tiefer Geothermie zu beseitigen. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit seismische Messkampagnen immissionsschutzrechtlich erleichtert werden können. Seismische Messkampagnen sind notwendige Vorerkundungsschritte auf dem Weg zu einer sicheren Wärmebereitstellung aus Geothermie. Die im Rahmen der sogenannten „Vibrationsseismik“ eingesetzten Fahrzeuge verursachen Lärmemissionen. Diese sind auf Grund der Fortbewegung der Fahrzeuge zeitlich und räumlich begrenzt. Konkrete Umsetzungsmöglichkeiten könnten sich beispielsweise durch die Anpassung von Verwaltungsvorschriften wie der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) beziehungsweise die Erweiterung des Geltungsbereichs der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) erreichen lassen. Ziel dieser Maßnahme ist die Beschleunigung der Planungs- und Durchführungszeit entsprechender seismischer Messungen.
- c) Zu Artikel 1 (§ 2 GeoWG)
Der Bundesrat erkennt an, dass der vorgelegte Gesetzentwurf zwar zahlreiche vereinfachende und beschleunigende Regelungen zu den Genehmigungsverfahren der in Artikel 1 § 2 GeoWG genannten Vorhaben enthält, gibt jedoch zu bedenken, dass eine klarstellende Regelung zum Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung für notwendig erachtet wird. Nach der aktuellen Rechtslage können sich Erfordernisse zur Prüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) aus § 1 Nummern 8, 8a und 10 der UVP-V Bergbau sowie nach Nummer 13.3. (in der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben (...)“) der Anlage 1 zum UVPG ergeben.
Sachgerecht erschiene eine einheitliche Regelung, die Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Geothermie in einem Zusammenhang abschließend regelt und zugleich den Schwerpunkt der Vorhaben – nämlich die Wärme- und Energieversorgung – widerspiegelt. Konkret käme beispielsweise eine einheitliche Regelung in der UVP-V Bergbau oder in Anlage 1 zum UVPG in der Kategorie „Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie“ (Nummer 1) in Betracht.
- d) Zu Artikel 1 (§ 5 GeoWG)
Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Maßgabe des Artikels 1 § 5 GeoWG eine erhebliche Erleichterung hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns geschaffen wurden, aber die Tatbestandsvoraussetzung, dass mit einer positiven Entscheidung zugunsten des Unternehmers zu rechnen ist, der vollständigen Ausschöpfung des Beschleunigungspotenzials noch entgegensteht. Es bedarf daher der Schaffung einer Regelung, die auch diese Voraussetzung in den Blick nimmt. Die geforderte positive Entscheidungsprognose erfordert in der Regel auch die Herstellung des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde. Die Verwaltungspraxis zeigt indes, dass bei Vorliegen des Einvernehmens der Wasserbehörde üblicherweise auch Entscheidungsreife im Übrigen besteht. Um eine wesentliche Beschleunigung bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns herbeizuführen, ist eine Regelung im Rahmen des Artikels 1 § 5 GeoWG erforderlich, der über das Kriterium des öffentlichen Interesses hinausgeht.

e) Zu Artikel 1 (§ 6 GeoWG)

Der Bundesrat bittet – vor dem Hintergrund, dass eine erleichternde Maßgabe zur Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes bereits getroffen wurde – um Prüfung, ob in Artikel 1 § 6 GeoWG eine klarstellende Regelung aufgenommen werden kann, dass seismische Untersuchungen nicht unter die in Brut- und Setzzeiten nach § 39 Absatz 5 BNatSchG verbotenen Tätigkeiten fallen, soweit sie sich auf Nutz- und Forstwege beschränken. Die Einwirkungen, die mit seismischen Untersuchungen verbunden sind, sind grundsätzlich zeitlich und räumlich begrenzt und deshalb in ihrer Intensität und Ausdehnung mit den Einwirkungen, die von Land- und Forstmaschinen ausgehen, vergleichbar.

f) Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe f (§ 57e Absatz 7 BBergG)

Vor dem Hintergrund, dass die beschleunigende Wirkung einer Regelung durch die Verwendung einer unbestimmten Formulierung leiden kann, regt der Bundesrat die Prüfung an, ob die Veröffentlichung der behördlichen Entscheidung im Internet im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 dem Begriff der öffentlichen Bekanntgabe entspricht und mithin auch Rechtsmittelfristen auslöst. Diese Einordnung als öffentliche Bekanntgabe kann maßgeblich dafür sein, wann die Rechtsmittelfrist – insbesondere für mögliche Drittbetroffene der Zulassung (beispielsweise Umweltverbände oder Bürgerinitiativen) – beginnt.

g) Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 127 Absatz 2 BBergG)

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ablaufs der einzelnen in Artikel 2 Nummer 5 genannten Fristen fehlen.

19. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Bundesregierung, die Genehmigungsverfahren für Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher zu beschleunigen. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist jedoch überarbeitungsbedürftig, um nicht den Grundwasserschutz und damit die im Rahmen der Versorgungssicherheit elementaren Trinkwasserressourcen zu gefährden und einen ordnungsgemäßen Vollzug sicherzustellen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 Artikel 1 (§ 2 Nummer 3 GeoWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die wasserrechtlichen Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz bei der Zulassung von (Groß-)Wärmepumpen werden durch die Aufnahme im vorliegenden Gesetzentwurf nicht in Frage gestellt und gelten fort. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Beschleunigung von (Groß-)Wärmepumpen auch bei der Nutzung von Oberflächengewässern erreicht werden.

Zu Ziffer 2 Artikel 1 (§ 2 Satz 2 – neu – GeoWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Sie weist darauf hin, dass die geologische Landesaufnahme bergrechtlich nicht geregelt ist. Eine Aufnahme der geologischen Landesaufnahme in den Anwendungsbereich des Gesetzes entspräche nicht dessen Zielsetzung, nämlich der Beschleunigung der Gewinnung und Nutzung der Erdwärme.

Zu Ziffer 3 Artikel 1 (§ 3 Nummer 5 – neu – GeoWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine neue Begriffsdefinition ist nicht erforderlich. Der Begriff der Geothermie wird bereits in § 3 Absatz 1 Nummer 13 des Gebäudeenergiegesetzes definiert.

Zu Ziffer 4 Artikel 1 (§ 4 GeoWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das überragende öffentliche Interesse spiegelt das besondere Interesse am zügigen Ausbau von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und -speichern und damit der Versorgung mit klimafreundlicher Wärme wider. Errichtung und Betrieb der entsprechenden Anlagen dienen der Erreichung der Zielsetzungen der Bundesregierung und der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich. Der Schutz des Trinkwassers ist durch das von § 12 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorgegebene obligatorische Prüfprogramm hinreichend gewährleistet und wird insoweit durch § 4 GeoWG nicht angetastet. Die vorgeschlagene weitergehende Ausnahmemöglichkeit steht im Widerspruch zum Ziel des Gesetzes, eine Beschleunigung des Ausbaus von Geothermie, Wärmepumpen und -speichern durch eine stärkere Gewichtung der Vorhaben zu erreichen.

Zu Ziffer 5 Artikel 1 (§ 7 GeoWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

§ 7 GeoWG regelt den Entzug oder den Eintrag von Wärme beim eigenen Grundstück durch Wärmepumpen oder oberflächennahe Geothermieanlagen auf anderen Grundstücken. Ziel ist es, eine Pflicht zur Duldung von Veränderungen der Untergrundtemperatur um bis zu 6 Kelvin zu schaffen. Durch die Schutzrichtung der Vorschrift ist klargestellt, dass es sich um eine Temperaturveränderung im Bereich anderer Grundstücke handelt.

Zu Ziffer 6 Artikel 1 (§ 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Antrag des Bundesrates nicht zu.

Eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut ist nicht erforderlich. Der Anwendungsbereich der Vorschrift soll alle Arten von Wärmepumpen einschließlich Luftwärmepumpen erfassen. Die vorgeschlagene Begrenzung des § 8 Absatz 2 Satz 1 GeoWG auf Tiefengeothermieanlagen und Wärmepumpen mit einer Leistung ab 500 kW steht dem mit dem Gesetz verfolgten Ziel der Beschleunigung der Verfahren und einer zügigen Rechtssicherheit entgegen. Mit der Regelung werden etwaige nachbarschützende Ansprüche nicht begrenzt.

Zu Ziffer 7 Artikel 1 (§ 10 Absatz 5 GeoWG):

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates, ob es einer Ergänzung des § 10 Absatz 5 GeoWG dahingehend bedarf, dass auch § 9 GeoWG nur auf solche Zulassungsentscheidungen anzuwenden ist, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen worden sind.

Zu Ziffer 8 Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 4 Absatz 9 Satz 2 – neu – BBergG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates – unter Vornahme noch erforderlicher rechtsförmlicher Anpassungen – grundsätzlich zu.

Zu Ziffer 9 Artikel 2 Nummer 3 (§ 52 Absatz 1 BBergG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die gesetzliche Anpassung dient der Beschleunigung der Verfahren und leitet das Ermessen. Auch bei der neuen Regelung verbleibt ein – wenn auch reduzierter – Ermessensspielraum bei der Behörde. Gerade für atypische Fälle ist ein abweichendes Handeln der Behörde möglich. Die Bergbehörden sind somit immer noch flexibel und können die Laufzeiten gerade bei atypischen Fällen individuell bestimmen.

Zu Ziffer 10 Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 127 Absatz 2 BBergG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Mit der Fristenregelung in § 127 des Bundesberggesetzes soll mehr Rechtssicherheit für die Vorhabenträger im Bereich von Geothermieprojekten geschaffen werden. Falls die Behörde zum Ergebnis kommt, dass sie einen Betriebsplan für erforderlich hält, soll sie dies innerhalb von vier Wochen erklären.

Zu Ziffer 11 Artikel 2 allgemein

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die Bundesregierung hält eine klare Aufnahme von Wärmespeichern in § 4 des Bundesberggesetzes und damit eine Vermeidung von etwaigen Rechtsunsicherheiten für zielführend.

Zu Ziffer 12 Artikel 2 allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Zu Ziffer 13 Artikel 3 Nummer 1 (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Dem Schutz des Grundwassers wird ausreichend Rechnung getragen, da nach § 46 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die Erlaubnisfreiheit nur besteht, wenn keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind. Die vorliegende gesetzliche Regelung erfasst Grundwasserwärmepumpen bei denen die Wärme aus dem Grundwasser direkt über einen Wärmetauscher abgegeben wird ohne die Anlage zu verlassen (geschlossenes System). Eine Einleitung von Wasser oder sonstigen Stoffen erfolgt nicht.

Zu Ziffer 14 Artikel 3 Nummer 2 (§ 49 Absatz 1 Satz 3 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Ziel des Gesetzentwurfs ist ein zügiger Ausbau von Erdwärmekollektoren. Die vorgeschlagene Erweiterung auf beantragte Wasserschutzgebiete liefe diesem Gesetzeszweck zuwider. Dem Ausweisungsverfahren durch die zuständige Wasserbehörde und damit der Prüfung der besonderen Schutzwürdigkeit des örtlichen Wasservorkommens, soll nicht vorgegriffen werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass uneingeschränkt die Möglichkeit besteht im Einzelfall zum Schutz des vorgesehenen Gebietes eine Anordnung nach § 52 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu treffen. Gleiches gilt für die Möglichkeit, nach § 52 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, behördliche Entscheidungen nach § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb eines Wasserschutzgebietes zu treffen.

Zu Ziffer 15 Artikel 3 Nummer 2 (§ 49 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Ziel des Gesetzentwurfs ist ein zügiger Ausbau von Wärmepumpen und Erdwärmekollektoren. Durch die neue Regelung werden die Anlagen, die regelmäßig in einer Tiefe bis zu 4 Metern verlegt werden, erlaubnisfrei gestellt. Das von einem Erdwärmekollektor ausgehende Risiko für den Wasserhaushalt ist insgesamt als gering anzusehen, da die Anlage und ihre einzelnen Anlagenteile die Anforderungen nach § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfüllen müssen. Die Anlagen arbeiten mit einem geschlossenen System, aus dem selbst im Falle einer äußerst unwahrscheinlichen Leckage nur geringe Mengen Wärmeträgerflüssigkeit austreten würden. Eine Umstellung auf den konkreten landes- und ortsspezifischen zu erwartenden höchsten Grundwasserstand ist mangels ausreichender Datenlage rechtlich nicht möglich und würde zu erheblichen Unsicherheiten im Vollzug führen. Die beschleunigende Wirkung würde bei einer solchen Umstellung konterkariert.

Zu Ziffer 16 Artikel 3 Nummer 2 (§ 49 WHG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Aus dem unmittelbaren Verweis im Gesetzestext auf den § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergibt sich, dass auch Erdwärmekollektoren von Privathaushalten den Vorgaben des § 35 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen müssen, um unter die Regelung zu fallen.

Zu Ziffer 17 Artikel 4a – neu – (§ 21 Absatz 1 Satz 3 – neu – und Satz 4 – neu –, Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil, Nummer 4, Satz 2 und Satz 3, Satz 4, Satz 5, Satz 7, Absatz 3 Satz 1 StandAG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern. Eine Änderung des Standortauswahlgesetzes wird daher abgelehnt. Unabhängig davon erarbeitet die Entsorgungskommission (ESK) aktuell eine Stellungnahme zu möglichen Änderungen in der Standortsicherung. Ziel ist es, sowohl den Anliegen des Standortauswahlverfahrens als auch der Nutzung des geologischen Untergrundes gerecht zu werden.

Zu Ziffer 18 – Zum Gesetzentwurf allgemeinZu a)

Die Bundesregierung nimmt die Bewertung zur Kenntnis.

Zu b)

Die Bundesregierung prüft, ob und in welchem gesetzlichen Verfahren eine Anpassung der Technischen Anleitung Lärm sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) erfolgen kann.

Zu c)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Systematik der UVP-V Bergbau sollte nicht geändert werden. Sie setzt europäische Vorgaben aus dem Umweltrecht um. Auch in Zukunft soll daher geprüft werden, ob eine der einzelnen Ziffern verwirklicht ist, die an unterschiedliche Tatbestände (etwa Tiefbohrungen in Naturschutzgebieten oder aber wegen Aufbrechens von Gestein) anknüpfen.

Zu d)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Änderung der bestehenden Vorgaben zum vorzeitigen Beginn im Wasserrecht ist mit den vorliegenden Regelungen nicht anvisiert.

Zu e)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Maßgaberegulation des § 6 GeoWG stellt klar, dass eine Beeinträchtigung der dortigen Arten in der Regel nicht gegeben ist.

Um geeignete Standorte für geothermische Projekte festzustellen, ist eine breit angelegte Explorationskampagne erforderlich, bei der Messfahrzeuge auf festgelegten Routen Straßen abfahren und an festgelegten Vibrationspunkten entlang dieser Messlinien Schallwellen in den Untergrund abgeben. Ein solcher „sweep“ dauert etwa 20 Sekunden bis zu einer Minute. Dabei treten keine Resonanzerscheinungen auf.

Die Aussendung der Schallwellen stellt keine Beunruhigung oder Beeinträchtigung in der Nähe befindlicher wildlebender Tiere dar.

Einer Klarstellung in § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes bedarf es nicht, da Fahrzeuge, die sich auf Nutz- und Forstwegen bewegen, bereits nach geltendem Recht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September auf diesen Wegen ohne Beschränkungen zum Schutz von Tieren eingesetzt werden können. Nach §39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es lediglich verboten, Bäume, Hecken, sonstige Gehölze sowie Röhrichte abzuschneiden, zurückzuschneiden oder zu beseitigen. Dies ist bei der Befahrung von Nutz- und Forstwegen in der Regel nicht erforderlich, zumal nach geltendem Recht einzelne überhängende Äste zum Zwecke der Befahrung als Pflegemaßnahme abgeschnitten werden können. Es bedarf daher keiner zusätzlichen Maßgaberegulation zu § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu f)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen.

Der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe ist die Veröffentlichung im Internet. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass gemäß § 57e Absatz 7 des Bundesberggesetzes zusätzlich auf mindestens eine andere Weise bekannt geben werden muss.

Zu g)

Die Bundesregierung nimmt die Bedenken des Bundesrats zur Kenntnis.

Zu Ziffer 19 Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

